



Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

gegen

Dr. techn. Waldemar L

- Schuldner / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung (hier: Zwangsvollstreckung)

1. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 04.11.2009, abgeändert mit Beschluss vom 25.01.2010 (Az. 2 O 220/06 ZV IV), wird zurückgewiesen.
2. Der Schuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 1.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht dem Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von € 1.000,00, ersatzweise für je € 500,00 einen Tag Ordnungshaft, auferlegt wegen Verstoßes gegen das titulierte Verbot, die Bezeichnung „PORTAPATENT“

für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen. Anlass für die Verhängung der Ordnungsmittel ist der Umstand, dass im online abrufbaren Patentanwaltsregister der Patentanwaltskammer unter dem Namen des Schuldners die E-Mail-Adresse info@portapatent.de vermerkt ist. Diese E-Mail-Adresse hat der Schuldner bereits vor der Verurteilung benutzt; mit ihrer Benutzung wurde das titulierte Verbot begründet (vgl. Senatsurteil vom 22.04.2010, S. 25 ff.). Die Kanzlei des Schuldners verwendet die E-Mail-Adresse weiterhin; nach seinem Vortrag wird sie aber nur noch zum Empfang von an die Kanzlei des Schuldners gerichteten E-Mails, aber nicht mehr zur Versendung von E-Mails der Kanzlei verwendet.

Der Schuldner vertritt die Auffassung, das gerügte Verhalten sei ihm nicht zuzurechnen; jedenfalls fehle es am Verschulden. Außerdem sei das Verhalten, dessentwegen nunmehr vollstreckt werde, nicht kerngleich mit demjenigen, das dem Schuldner verboten worden sei. Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Verwendung der E-Mail-Adresse info@portapatent.de für die Kommunikation der Patentanwaltskanzlei des Schuldners verstößt gegen das titulierte Verbot. Der Streitgegenstand im Erkenntnisverfahren war insoweit entgegen der Auffassung des Schuldners nicht auf die "aktive" Benutzung der E-Mail-Adresse beim *Versand* von E-Mails beschränkt, sondern umfasste jedenfalls die Benutzung der E-Mail-Adresse für die Kommunikation der Kanzlei schlechthin, insbesondere mit ihren Mandanten. Weder aus dem Unterlassungsantrag, der dem titulierten Verbot entsprach, noch aus dem zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt ergab sich eine entsprechende Beschränkung. In den Gründen des Senatsurteils ist ganz allgemein davon die Rede, dass der Schuldner unter Verwendung der genannten E-Mail-Adresse mit seinen Mandanten kommuniziert hat (S. 26 unter c)); dass eine Paralle-

le zwischen dem Briefkopf und der E-Mail-Adresse gezogen wurde, bedeutet nicht, dass nur die Verwendung der E-Mail-Adresse zum Zwecke des Versands von E-Mails Gegenstand des Verbots sein sollte.

Deshalb handelt es sich vorliegend um die Beurteilung eines identischen, vom Unterlassungstenor unmittelbar erfassten Verhaltens. Eines Rückgriffs auf die Kerntheorie bedarf es entgegen der Auffassung des Schuldners nicht. Die Verwendung der E-Mail-Adresse info@portapatent.de für die von der Kanzlei des Schuldners erbrachten Leistungen war Gegenstand des Erkenntnisverfahrens; dabei kam es nicht darauf an, ob die E-Mails versandt oder empfangen wurden. Aus der vom Schuldner zitierten Entscheidung "Markenparfümverkäufe" des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 2006, 421) ergibt sich nach Auffassung des Senats nichts anderes.

2. Die Eintragung der streitigen E-Mail-Adresse im online-Patentanwaltsregister ist dem Schuldner als Verstoß gegen die titulierte Unterlassungspflicht zuzurechnen. Es ist anerkannt, dass der Unterlassungstitel den Schuldner zur Unterbindung des verbotenen Verhaltens, also zu aktivem Tun verpflichten kann. Das gilt insbesondere im Fall eines Wettbewerbsverhaltens Dritter, das ursächlich auf das Handeln des Schuldners zurückgeht und das weiterhin zu der Rechtsgutsverletzung führt, die durch das Unterlassungsgebot unterbunden werden soll (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl., Kap. 57 Rz. 26 m.w.N.).

Von einem solchen Fall ist hier auszugehen. Nach § 29 Abs. 3 PatAnwO sind in das von der Patentanwaltskammer geführte elektronische Patentanwaltsverzeichnis neben dem Namen des Patentanwalts, der Kanzleiadresse etc. auch die Telekommunikationsdaten, die der Patentanwalt mitgeteilt hat, einzutragen. Ein Eintrag ohne Mitteilung des Patentanwalts ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das spricht massiv dafür, dass der beanstandete Eintrag auf eine entsprechende Mitteilung des Schuldners zurückgeht, der diese E-Mail-Adresse in der Vergangenheit uneingeschränkt für die Kommunikation seiner Kanzlei verwendet hat. Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht den Vortrag des Schuldners, er habe die Eintragung weder beauftragt noch autorisiert, im angefochtenen Beschluss zu Recht als nicht ausreichend erachtet; es ist im Rahmen der sekundären Darlegungslast seine Sache darzulegen, wie es angesichts der Gesetzeslage ohne seine Mitwirkung zu dem *prima facie* auf

ihn zurückgehenden Eintrag im Patentanwaltsregister kommen konnte. Darüber hinaus teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, dass selbst dann, wenn die Patentanwaltskammer den Eintrag ohne Mitwirkung des Schuldners von sich aus vorgenommen haben sollte, dieser Eintrag mangels anderer ersichtlicher Gründe nur dadurch zu erklären ist, dass der Schuldner die E-Mail-Adresse in der Vergangenheit für die Kanzleikommunikation verwendet hat. Auch in diesem Fall wäre der Schuldner aus dem Unterlassungstitel verpflichtet, von sich aus alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um die Patentanwaltskammer zur Änderung des Eintrags zu veranlassen. Das hat der Schuldner nicht getan; er nimmt die Verwendung der E-Mail-Adresse weiterhin, wenn auch nach seiner Darstellung nur zum Empfang von E-Mails, als sein Recht in Anspruch.

3. Zutreffend hat das Landgericht schließlich angenommen, dass dem Schuldner hinsichtlich des Verstoßes Verschulden, nämlich zumindest Fahrlässigkeit, zur Last fällt. Er hätte angesichts der im Grundsatz bekannten Eintragung der Telekommunikationsdaten im Patentanwaltsregister und der ihm ebenfalls bekannten Verwendung der E-Mail-Adresse durch seine Kanzlei bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt überprüfen müssen, ob die Eintragung die streitgegenständliche E-Mail-Adresse enthielt, und auf eine Änderung des Eintrags hinwirken müssen.
4. Gegen die Höhe des vom Landgericht festgesetzten Ordnungsgeldes bestehen keine Bedenken. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Zülch
Richter am
Oberlandesgericht